

### Rede zur Regierungserklärung des Ersten Bürgermeisters, TOP 0:

„Man lasse sich das einmal auf der Zunge zergehen:

Das Bundesgesundheitsministerium ist ermächtigt, Anordnungen und Rechtsverordnungen zu erlassen, die auch in die Kompetenzverteilung von Bund und Ländern eingreifen. Diese Verteilung ist aber von § 80 des Grundgesetzes (GG) geschützt.

Tatsächlich sieht das Gesetz im Fall einer „epidemischen Lage nationaler Tragweite“ zum Beispiel vor, daß das Bundesgesundheitsministerium „unbeschadet der Befugnisse der Länder ermächtigt“ wird, Personen, die nach Deutschland einreisen, zu einer ärztlichen Untersuchung zu zwingen. Auch soll es ohne Zustimmung des Bundesrates Schritte unternehmen dürfen, die Arzneimittelversorgung sicherzustellen oder „zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung“ in die Arbeit von Praxen, Apotheken, Labors oder Reha-Einrichtungen einzugreifen, und zwar auch „in Abweichung von bestehenden gesetzlichen Vorgaben.“

**Wissen Sie, was das heißt, was das ist – wenn man es klar ausspricht? Was sich hinter § 5 InfektionsSchutzG verbirgt? Das ist ein ERMÄCHTIGUNGS-Gesetz – ich wiederhole es, auch wenn einem der Begriff nicht leicht über die Lippen geht, nichts anderes als ein Ermächtigungsgesetz – weil durch das Gesetz ganz weitgehende Kompetenzen vom Parlament weg hin zur Regierung verlagert werden – und gerade wir Deutschen sollten uns angesichts unserer geschichtlichen Erfahrungen hüten, zu leichtfertig das Parlament beiseite zu schieben und Macht auf die Exekutive zu verlagern – im Bund nicht anders als hier in Hamburg!**

Ich plädiere dafür: Holen wir die wesentlichen Entscheidungen zurück ins Parlament, in die Bürgerschaft und beenden wir das Verordnungsregiment der vergangenen Wochen und Monate!“